

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler,
Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10717 –**

Durchführung von Sprachtests im Zuge des Ehegattennachzuges

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Änderung des Ehegattennachzuges im Rahmen des sog. Richtlinienumsetzungsgesetzes ist es für Staatsangehörige vieler Länder zum Zwecke der Einreise notwendig geworden, ausreichende Deutschkenntnisse (Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; GER) nachzuweisen.

I.

In den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Richtlinienumsetzungsgesetz (S. 55, RZ 220) heißt es: „Grundsätzlich wird nur das Sprachzertifikat über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut (GI) oder dessen Lizenznehmern/Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests ‚Start Deutsch 1‘ als Nachweis des Sprachstandniveaus ‚A1‘ GER anerkannt. Zulässig ist auch der Nachweis durch eine anerkannte Sprachprüfung des GI und des TestDaF-Instituts bzw. deren Lizenznehmern auf höherem Sprachstandsniveau (Stufen ‚A2‘ bis ‚C2‘).“

Das Auswärtige Amt (AA) hat mit Schreiben vom 17. Juli 2007 alle deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, dass in den Ländern, in denen das Goethe-Institut tätig ist, der Nachweis der Deutschkenntnisse „grundsätzlich nur über das Sprachprüfungszertifikat ‚Start Deutsch 1‘ des Goethe-Instituts (oder seiner Partnerorganisationen bzw. Lizenznehmer) erbracht werden kann“ (nur in den „eng begrenzten Ausnahmefällen“, in denen „gleichwertige andere Sprachzeugnisse“ vorgelegt würden wie z. B. Zeugnisse von Oberschulen mit deutschem Abitur; Sprachzeugnisse der Stufe „A1“ der Kulturinstitute der Schweiz und Österreichs) wäre der Verweis auf das Sprachzertifikat des Goethe-Instituts unverhältnismäßig und daher nicht erforderlich. In Herkunftsstaaten ohne jegliches Prüfungsangebot des Goethe-Instituts (bzw. dessen Lizenznehmer) sollte die Sprachkenntnis „im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Visastelle im individuellen Gespräch festgestellt werden“.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verweist in seinem Faltblatt „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten

aus dem Ausland“ ebenfalls nur auf das Goethe-Institut und dessen Infrastruktur.

Und das Goethe-Institut (bzw. seine Lizenzpartner) gehen ebenfalls davon aus, dass nur ein Zertifikat des Goethe-Instituts von den deutschen Visastellen im Ausland als Nachweis einfacher Sprachkenntnisse im Sinne des Ehegattennachzuges anerkannt werde.

II.

Von den deutschen Auslandsvertretungen nicht anerkannt werden Sprachnachweise z. B. der telc gGmbH, einer Tochtergesellschaft des Deutschen Volkshochschulverbands e. V. Dabei wurde die Prüfung „Start Deutsch 1“ bzw. die einzelnen Prüfungsversionen mit Bundesmitteln in gleichberechtigter Kooperation zwischen dem Goethe-Institut und der telc gGmbH entwickelt.

Die telc gGmbH hat inzwischen auch – im Auftrag des Bundesministeriums des Innern – einen sog. Deutsch-Test für Zuwanderer entwickelt, der ab dem kommenden Jahr als Abschlussprüfung in Integrationskursen des Zuwanderungsgesetzes eingesetzt werden soll.

Die telc gGmbH bietet Sprachtests in über 3 300 Prüfungsinstituten an (so z. B. in Volkshochschulen, Fachhochschulen bzw. in privaten Sprachschulen). International verfügt die telc gGmbH über ca. 35 Lizenznehmer.

1. Ist es zutreffend, dass die Prüfung „Start Deutsch 1“ bzw. die einzelnen Prüfungsversionen mit Bundesmitteln nicht nur vom Goethe-Institut allein, sondern in gleichberechtigter Kooperation auch mit der telc gGmbH entwickelt worden sind?

Das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte ausschließlich das Goethe-Institut als Ansprechpartner und Zuwendungsempfänger mit der Entwicklung der Prüfung „Start Deutsch 1“ beauftragt. Bei der Entwicklung schlossen sich Goethe-Institut und telc gGmbH (vormals Weiterbildungs-Testsysteme GmbH) in den Jahren 2001 bis 2002 als federführende Partner zusammen. Danach wurden zunächst auch die ersten Prüfungssätze gemeinsam erarbeitet. Seit Ende März 2008 besteht in diesem Bereich keine Zusammenarbeit zwischen dem Goethe-Institut und der telc gGmbH mehr.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller getroffene Aussage, wonach die telc gGmbH im Auftrag des Bundesministeriums des Innern einen „Deutsch-Test für Zuwanderer“ entwickelt habe, trifft nicht zu. Unmittelbarer Auftragnehmer des Bundesministeriums des Innern ist das Goethe-Institut, welches die telc gGmbH an der Entwicklung beteiligt hat.

2. Gab es bislang (im In- oder Ausland) begründete Beanstandungen im Hinblick auf die Durchführung, Auswertung bzw. Ausstellung der „Start Deutsch“-Prüfungen bzw. entsprechender Prüfungszeugnisse durch die telc gGmbH (bzw. ihrer Lizenzpartner)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass „Start Deutsch 1“-Zertifikate, die durch die telc gGmbH ausgestellt worden sind, von den deutschen Auslandsvertretungen nicht anerkannt werden?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung, dass das Auswärtige Amt lediglich Sprachzertifikate des Goethe-Instituts und des TestDaF-Instituts (einem sog. An-Institut an der Fern-Universität in Hagen und der Ruhr-Uni-

versität Bochum) – bzw. von deren Lizenznehmern und Partnerorganisationen anerkannt werden?

Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, im Visumverfahren zum Ehegattennachzug in Ausnahmefällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch andere Sprachzeugnisse als das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts als Sprachnachweis anzuerkennen, wenn die Auslandsvertretung im Einzelfall die Gleichwertigkeit des Sprachzeugnisses feststellt. Dabei ist auf den Prüfungsinhalt und die Zuverlässigkeit der prüfenden Stelle abzustellen. Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit Sprachzeugnisse über im Inland von der telc gGmbH und im Ausland von deren Lizenznehmern durchgeführte Prüfungen „Start Deutsch 1“ als Sprachnachweis berücksichtigt werden können.

4. Welches sind die visumsrechtlich anerkannten Partnerorganisationen des Goethe-Instituts?

Weltweit gibt es zur Zeit ca. 250 private und öffentliche Prüfungslizenznehmer des Goethe-Instituts, deren Sprachzertifikate die Auslandsvertretungen anerkennen. Es handelt sich zumeist um Universitätseinrichtungen, örtliche Kulturgesellschaften und namhafte örtliche Sprachschulen. Voraussetzung der Lizenzierung durch das Goethe-Institut sind eine mehrjährige enge Zusammenarbeit im Bereich des Sprachunterrichts sowie eine hinreichende Ausstattung und Qualifizierung der Mitarbeiter. Die Prüfer der Lizenznehmer erhalten regelmäßige und nachweispflichtige Schulungen zu Qualitätsstandards und Prüfungsbestimmungen des Goethe-Instituts.

